

HWRM-Aufgabenfeld:

## Vermeidung

Maßnahmen-Bez.: Nr. 303.2

### Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes bei der Änderung bzw. Fortschreibung der Flächennutzungspläne

#### Warum diese Maßnahme?

Bei der Änderung von Flächennutzungsplänen sollte mit Hilfe von Darstellungen und Hinweisen in den Flächennutzungsplänen der Hochwassergefahr Rechnung getragen und diese insbesondere gegenüber Eigentümern und potenziellen Bauherren verdeutlicht werden. Hochwasserschäden können so vermieden werden.

#### Allgemeine Darstellung der Hochwasservorsorge im Flächennutzungsplan (Abb.1)

##### Situation / Anlass:

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in Grundzügen dargestellt. Damit enthält der Flächennutzungsplan das räumliche und städtebauliche Entwicklungsprogramm sowie das Bodennutzungskonzept einer Gemeinde. Weiter bestimmt der Flächennutzungsplan, inwieweit eine mögliche Ausweisung von Bauflächen vorgenommen werden darf.

##### Lösung / Maßnahme:

Abbildung 1 veranschaulicht die Berücksichtigung von Belangen des Hochwasserschutzes in der Flächennutzungsplanung. Die blaue Linie zeigt die äußere Begrenzung eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (HQ<sub>100</sub>) an. Durch die Darstellung im Flächennutzungsplan können Kommunen die daraus abgeleiteten Bebauungspläne unmittelbar auf die potenziellen Gefahren durch Hochwasser anpassen. Genauso erhalten Eigentümer einen Überblick, in welchen Gebieten es zu Hochwasserschäden kommen kann. Sie können dementsprechend ihre Nutzungen in betroffenen Gebieten anpassen oder sich mit technischen Schutzmaßnahmen auf Hochwasserereignisse vorbereiten.

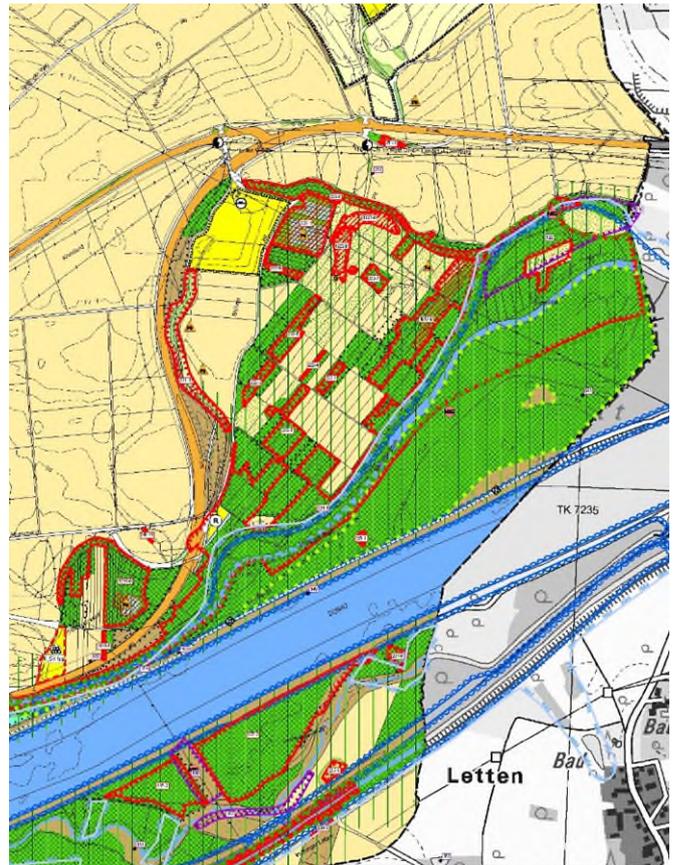


Abb. 1 Berücksichtigung von Hochwassergefahren bei der Aufstellung und Fortschreibung von Flächennutzungsplänen, hier: Auszug Flächennutzungsplan Großmehring. Quelle: Büro Wolfgang Weinzierl.

#### Das Wichtigste zu dieser Maßnahme auf einen Blick

Die Maßnahme zielt auf die Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes in (vorhandene) Flächennutzungspläne im Rahmen von Änderungen und Fortschreibungen ab. Dem Hochwasserschutz wird grundlegend dadurch Rechnung getragen, dass die hochwasserbezogenen Regelungen des Regionalplans und die fachtechnische Abgrenzung des HQ<sub>100</sub> im Innenbereich berücksichtigt werden.

In festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 3, Abs. 8 WHG). Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten sind (Erhaltungsgebot; § 77 WHG). So sollten Gemeinden zum Beispiel im Flächennutzungsplan auf die Darstellung von Bauflächen in Überschwemmungsgebieten verzichten. An deren Stelle sind – im Vergleich zu Bauflächen – weniger hochwasserempfindliche Nutzungen, wie Flächen für die Landwirtschaft, für den Wald (z. B. Auwald) oder Grünflächen, dargestellt. Im Außenbereich sind neue Baugebiete gemäß WHG in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten untersagt.

In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten ist z. B. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 BauGB zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (§ 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG). Eine Auswahl an Möglichkeiten zur Darstellung in den Flächennutzungsplänen gibt die nachfolgende Tabelle.

Darstellung	Erläuterung / Zweck / Wirkung	Regelung
Flächen für den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses.	Z. B. Überschwemmungsgebiete, Flächen für Deiche, Dämme, Gräben, Kanäle, Vorfluter, rückgewinnbare Hochwasserabfluss- und Hochwasserrückhaltegebiete, die von Bebauung frei zu halten sind.	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
Flächen mit weniger hochwasserempfindlicher Nutzung in Überschwemmungsgebieten festlegen (keine Bauflächen).	Z. B. Flächen für Landwirtschaft und Wald (z. B. Auwälder oder Grünflächen); Flächen mit besonderer Zweckbestimmung für den Hochwasserschutz (z. B. Überschwemmungswiesen) oder gefährdete Bereiche, die für eine Siedlungsnutzung nicht günstig sind.	§ 5 Abs. 2 Nrn. 5, 9a, b, 10 BauGB § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 2 WHG) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b Abs. 1 WHG); noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 3 WHG) sowie Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 Satz 1 WHG)	Nachrichtliche Übernahme der Flächen	§ 5 Abs. 4a BauGB

#### Verantwortlich für die Umsetzung (Federführung)

Federführend für die Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes bei der Änderung und Fortschreibung der Flächennutzungspläne sind die kommunalen Stadtplanungs- oder Bauämter.

#### Kooperationspartner

Die Mitwirkung weiterer Akteure ist für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme hilfreich oder notwendig. Diese sind vor allem:

- Wasserwirtschaftsamt
- Kreisverwaltungsbehörde
- Investoren und Bauherren

#### Synergien der Maßnahmen

Durch die Maßnahmen zur Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes bei der Änderung und Fortschreibung der Flächennutzungspläne können sich umfangreiche Synergien ergeben, wie beispielsweise:

- Vorbeugung zukünftiger Konflikte zwischen Landschaftsplanung, kommunaler Entwicklung und Hochwasservorsorge, z. B. durch die frühzeitige Sicherung von Flächen für die jeweiligen Anforderungen.
- positive Effekte auf das Mikroklima, die Gewässerökologie oder Regenwasserspeicherung durch entsprechende Gestaltung von Baugebieten, z. B. als Grünflächen, Parks, Retentionsflächen oder Biotope.
- die Erreichung von Natur- und Artenschutzzielen, kommunalen Umweltzielen oder Zielen der Wasserrahmen-Richtlinie oder der EU-Biodiversitätsstrategie.

#### Hemmnisse / mögliche Konflikte / Lösungsmöglichkeiten

Aufgrund von konkurrierenden Flächennutzungsansprüchen kann es zu Konflikten mit den Interessen der Stadtentwicklung oder der Ansiedlung von Gewerbebetrieben beziehungsweise dem Wohnungsbau kommen.

Die frühzeitige Information beziehungsweise Einbeziehung von Stadtplanung, Investoren und Wirtschaftsentwicklung bei der Erstellung von Hochwassergefahrenanalysen für die Ausweisung solcher Bereiche ist empfehlenswert.

Aufgrund bestehender Rechte der Grundstückseigentümer kann es zu Nutzungs- und Interessenskonflikten kommen.

#### Rechtlicher Rahmen / Bindung / Voraussetzungen

- WHG: § 73, § 74 Abs. 2, § 76, § 77, § 78 Abs. 1 -3, Abs. 8, § 78b (Wasserhaushaltsgesetz: Überschwemmungsgebiete, bauliche Schutzvorschriften, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten)
- BayWG: Art. 46, 47, 73 (Bayerisches Wassergesetz: Überschwemmungsgebiete, Vorläufige Sicherung, Erlass von Rechtsverordnungen)
- BauGB (Baugesetzbuch)

#### Unterstützung / Fördermöglichkeiten

- Generelle Informationen zu Fördermöglichkeiten sind in den „Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben“ ([RZWas 2018](#)) zusammengefasst.

- Szenarien: HQhäufig, HQ<sub>100</sub>, HQ<sub>extrem</sub>
- Schutzgüter: Mensch, Umwelt, Kultur, Wirtschaft

- Infoportal Hochwasser: [www.hochwasserinfo.bayern.de](http://www.hochwasserinfo.bayern.de)
- DWA-Merkblatt M 553: Hochwasserangepasstes Planen und Bauen
- StMUV & StMB (2019): [Hochwasser- und Starkregenisiken in der Bauleitplanung](#)
- ARGE BAU (2018) [Handlungsanleitung zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz in der Raumordnungs- und in der Bauleitplanung sowie bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben](#)

#### Haben Sie weitere Praxisbeispiele?

Wenn Sie diese als Erläuterung der Maßnahme bereitstellen möchten, melden Sie sich bitte beim Landesamt für Umwelt, Referat 69.